



# Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 17 S 4384/06

344 C 30636/05 AG München

Verkündet am  
23.6.2006

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES!

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
[REDACTED]

wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 17. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Säugling, Richterin Otto und Richterin am Landgericht Nolterieke-Zechner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.6.2006 folgendes

Endurteil:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Amtsgerichts München vom 03.02.2006 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Kostenschuldnerin wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt EUR 50,--.

Von einer Darstellung des Tatbestandes gem. § 540 I ZPO abgesehen.



## Entscheidungsgründe:

Mit dem Erstgericht ist die Kammer der Ansicht, dass in durchschnittlichen Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten die technischen und juristischen Probleme, die es jeweils zu lösen gibt, eine Gebühr ab 1,3 auszulösen vermögen.

Von diesen Durchschnittsfällen sind jene Verkehrsrechtsfälle auszugliedern, die weder technische und/oder noch juristische Probleme beinhalten.

Im vorliegenden war das gegnerische Fahrzeug gegen das stehende parkende Fahrzeug der Klagepartei gefahren; die Frage der Unfallkausalität war unstrittig. Der anwaltliche Vertreter konnte sich damit begnügen, der gegnerischen Versicherung, der Beklagten, ohne zusätzliche Informationsübermittlung zum Unfallhergang den von der Partei ausgefüllten Fragebogen zu übermitteln und die Forderungshöhe, nämlich Reparaturkosten laut Gutachten netto (da fiktive Abrechnung) und die Auslagenpauschale mitzuteilen. Diese Positionen hat die Beklagte umgehend ausgeglichen.

Die Tatsachen, dass

1. der Klägervertreter im Rahmen fiktiver Abrechnung weitere EUR 20,-- für einen Kostenvoranschlag geltend macht und
2. sich anschließend um die Frage der zutreffenden Höhe der Anwaltsgebühr ein umfassender Schriftverkehr mit der beklagten Haftpflichtversicherung entwickelt, heben den Rechtsstreit im konkreten Fall nicht über den Durchschnitt, um die grundsätzliche Gebühr von 1,3 auszulösen.

Die Kammer ist der Ansicht:

zu 1.:

Im vorliegenden Fall ist maßgeblich für die fiktive Abrechnung die Reparaturkostenhöhe laut Gutachten. Ein zusätzlicher Kostenvoranschlag der Werkstatt ist neben einer durchgeführten Begutachtung durch einen Sachverständigen nicht geboten. Das Kostengeringshaltungsgebot im Schadensersatzrecht (§ 242 BGB) verwehrt im vorliegenden Fall den zusätzlichen Ansatz von Kosten eines Kostenvoranschlages, wie die Klagepartei letztlich auch eingeräumt hat.

Hierbei handelt es sich um ein allgemein bekanntes Rechtsproblem von untergeordnetem Schwierigkeitsgrad.



zu 2.: Die Höhe der Anwaltskosten mag seit der Einführung des RVG derzeit noch unterschiedlich beurteilt werden. Es handelt sich indes nur um eine rechnerische Größe, die die Qualität des zugrunde liegenden Rechtsstreits, d.h. dessen technische und/oder juristische Probleme, nicht beeinflusst.

Die Kammer erachtet daher im vorliegenden unterdurchschnittlichen Einzelfall eine Gebühr von 0,9 als angemessen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Kostenauspruch beruht auf § 97 Abs. I ZPO.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht

verneint im vorliegenden Fall das Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

Streitwert des Berufungsverfahrens: §§ 3 ff. ZPO i.V. mit §§ 63 II 1, 47 I 1, 40, 48 I 1 GKG.

Säugling  
Vors. Richter  
am Landgericht

Otto  
Richterin

Nolterieke-Zechner  
Richterin  
am Landgericht